



Vis Moot Court Alumni Universität Hamburg e.V.

Präambel

Das Netzwerk ehemaliger Teilnehmer und Freunde des Willem C. Vis Moot Court Teams der Universität Hamburg soll nachfolgenden Moot Court Generationen aktiv unterstützend zur Seite stehen sowie die junge Willem C. Vis Moot Court Tradition an der Universität Hamburg fortführen. Zusätzlich bietet das Netzwerk auch über die Dauer des konkreten Teamprojektes hinaus eine Plattform, den Kontakt untereinander zu pflegen und auszubauen.

Der Vis Moot Court Alumni Universität Hamburg e.V. (kurz: Moot Alumni UHH) setzt hier an, unterstützt nachfolgende Moot Court Generationen, fördert den fachlichen Austausch und bietet seinen Mitgliedern sowohl nützliche Kontakte als auch eine stetige Verbindung zum Willem C. Vis Moot Court.

Für die Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg soll der Verein einen kontinuierlichen Ansprechpartner darstellen, der die Teilnahme der Universität Hamburg am Willem C. Vis Moot Court begleitet und aktiv fördert.

Daneben etabliert sich mit dem Verein eine weitere Institution, die es sich zum Ziel gesetzt hat, eigenständiges studentisches Engagement zu fördern und so die Attraktivität des Universitätsstandortes Hamburg auszubauen.

§ I Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Vis Moot Court Alumni Universität Hamburg. Er soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Hamburg Mitte (Registergericht) eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Das Geschäftsjahr beginnt in Anlehnung an den Lauf des Vis Moot Wettbewerbs jeweils zum 1. Mai eines Jahres und endet am 30. April des darauf folgenden Jahres.

§ II Zweck des Vereins

- (1) Zweck der Körperschaft ist die Bildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Verein soll nach verfügbaren Kräften neue studentische Teams in ihrer Teilnahme an dem Willem C. Vis Moot Court unterstützen. Der Verein dient als Netzwerk für ehemalige Teilnehmer und Freunde des Willem C. Vis Moot Courts an der Universität Hamburg. Seinen Mitgliedern bietet der Verein damit ein Netzwerk zum privaten und fachlichen Austausch.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- (a) Der Verein soll Vis Moot Court Teams der Universität Hamburg während ihrer gesamten Teilnahme an einem Wettbewerb unterstützend zur Seite stehen. Die Unterstützung des Vereins kann in Vorbereitung einer Wettbewerbsteilnahme u.a. durch die Findung von Teamcoaches, Werbung für den Wettbewerb und Unterstützung bei der Auswahl eines neuen Teams erfolgen. Insbesondere kann der Verein durch seine Mitglieder und seine Kontakte Drittfianzzmittel sammeln, welche das jeweilige Team bei Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten, Teilnahmegebühren, Kopier- und Buchkosten sowie administrativen Kosten (beispielsweise Werbeflyer, Internetauftritt) unterstützen soll. Dabei werden tatsächlich angefallene Kosten in Absprache und nach Beschluss des Vorstandes gegen Belegvorlage erstattet. Durch diese Unterstützung möchte der Verein die Teilnahme der studentischen Teams absichern und so die finanzielle Eigenleistung der Studierenden verringern; dies nicht zuletzt, um einen Beitrag zur Chancengleichheit der Studierenden zu leisten.
 - (b) Auch kann der Verein das jeweilige Vis Moot Court Team auf die inhaltliche Arbeit des Wettbewerbs zum Beispiel durch Vorträge und Diskussionsrunden vorbereiten und begleiten. Die Unterstützung durch den Verein soll in Abstimmung mit den jeweiligen Teamcoaches erfolgen.
 - (c) Jährliche Mitgliederversammlungen sollen neben den geschäftsmäßigen Beschlüssen eine regelmäßige Möglichkeit bieten, andere Mitglieder wiederzutreffen.
 - (d) Der Vorstand führt die Kontaktdaten der Mitglieder regelmäßig fort und bietet so anderen Vereinsmitgliedern die Möglichkeit, sich untereinander zu kontaktieren. Vereinsmitglieder, die eine Weitergabe ihrer Kontaktdaten nicht wünschen, können dies dem Vorstand jederzeit mitteilen. Ihre Daten werden dann nicht weitergegeben.
 - (e) Zusätzlich zu Mitgliederversammlungen können Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit der Fakultät, Kanzleien und Unternehmen organisiert werden. Hierbei können beispielsweise fachliche Diskussions- und Vortragsveranstaltungen, Veranstaltungen zur Steigerung des Teamgefühls (z.B. Managerkurse, Hochseilgartenkurse) sowie Veranstaltungen in deren Rahmen die Studierenden mit anderen Teams verschiedener, auch internationaler, Universitäten gemeinsam die Teilnahme am Wettbewerb vorbereiten, durchgeführt werden. Im Zusammenhang mit solchen Veranstaltungen kann der Verein aus seinem Vermögen Aufwendungen tätigen und beispielsweise Raummieten, Verpflegung, Referenten, Reisekosten für Referenten und Teilnehmer übernehmen.
 - (f) Der Verein kann als Interessensvertretung gegenüber der Fakultät der Rechtswissenschaft der Universität Hamburg und weiteren zuständigen Gremien aktiv werden. Dabei setzt sich der Verein nach Kräften dafür ein, den am Moot Court teilnehmenden Studierenden Erleichterungen hinsichtlich der zu erbringenden Studienleistungen zu verschaffen, damit diesen aus der Teilnahme am Wettbewerb keine Nachteile im Studienfortgang erwachsen.

§ III Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein Vis Moot Court Alumni Universität Hamburg mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Sinne dieser Satzung von Mitgliedern verauslagte Kosten sind dem Auslegenden aus Mitteln des Vereins durch Beschluss des Vorstandes zu erstatten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ IV Mitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen können Vereinsmitglieder werden.
- (2) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen durch Mehrheitsbeschluss. Der Antrag ist insbesondere abzulehnen, wenn der Antragsteller in keinem ersichtlichen Zusammenhang mit dem Willem C. Vis Moot Court steht oder stand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Austritt ist mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. Für das laufende Mitgliedsjahr übergezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (5) Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Rückstände der Beitragszahlung von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

§ V Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag für natürliche Personen beträgt 50 €; passive Fördermitglieder können einen frei wählbaren Beitrag zahlen. Für Studenten, Doktoranden und Rechtsreferendare gilt ein ermäßigter Satz von 20 €. Ein entsprechender Nachweis für die Ermäßigung ist bei Antragstellung beizubringen. In begründeten Einzelfällen kann auch weiteren Personen der ermäßigte Beitrag gewährt werden. Hierüber entscheidet auf Antrag der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht nicht befreit.

- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen wird individuell in einer dem Zweck des Vereins angemessenen Höhe mit dem Vorstand vereinbart.

§ VI Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Ehrenbeirat.

§ VII Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Ehrenbeirates, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfers, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dieser Satzung oder dem Gesetz ergeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Nach Möglichkeit ist die Mitgliederversammlung im April/Mai durchzuführen.
- (3) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung außerordentlich einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe eines Grundes verlangen.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. Mit Einberufung der Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung mitgeteilt. Die Einberufung kann per Email erfolgen, sofern das betreffende Mitglied dem nicht ausdrücklich bei Beitritt widersprochen hat. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tage. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn diese an die letzte dem Verein bekannte Email-Adresse erfolgreich versendet wurde.
- (5) Die Tagesordnung ist auf Antrag (per Email an den Vorsitzenden) eines Mitgliedes zu ändern, wenn dieser Antrag bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingeht.
- (6) Ein Antrag, der die Abwahl des Vorstandes, einzelner Vorstandsmitglieder, die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, kann erst auf der

nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dieser Antrag nicht bereits auf der Tagesordnung aufgeführt wurde.

- (7) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geführt. Der Versammlungsleiter wird zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Dem Versammlungsleiter wird ein Schriftführer durch einfachen Mehrheitsbeschluss zur Seite gestellt.
- (8) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Dieses Stimmrecht kann nur persönlich oder durch Vorlage einer Vollmacht in Schrift- oder Textform ausgeübt werden. Passive Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (9) Bei einer Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht.
- (10) Eine Satzungsänderung oder die Vereinsauflösung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ VIII Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, mindestens einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und einer/einem Schatzmeister/in. Weitere Stellvertreter können auf Antrag der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertretende/n und der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n von ihrem/seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf/dürfen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. Auch ist jedes Vorstandsmitglied im Innenverhältnis gehalten mit den übrigen Vorstandsmitgliedern Rücksprache zu halten. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die persönliche Haftung des Vorstandes ist dabei auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- (2) Auf Antrag der Mitgliedsversammlung können stimmberechtigte Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit durch diese Satzung oder das Gesetz nicht ein anderes bestimmt ist.
- (3) Der Vorsitzende übernimmt die Geschäftsführung des Vereins. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Die Vorstandsmitglieder haben im

Übrigen zugeordnete Tätigkeitsfelder. Die Erledigung laufender Arbeiten kann auch an andere Mitglieder oder externe Personen übergeben werden.

- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (5) Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Eine Wiederwahl als Vorstandsmitglied ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§ IX Ehrenbeirat

- (1) Der Ehrenbeirat soll die Arbeit des Vereins und die Interessendurchsetzung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand unterstützen. Daneben steht der Ehrenbeirat dem Vorstand beratend zur Seite.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenbeirates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung benannt und abberufen. Die Benennung zum Mitglied des Ehrenbeirates erfolgt in Anerkennung eines außerordentlich engagierten Einsatzes für die Vis Moot Court Teilnahme der Universität Hamburg. Ein Mitglied des Ehrenbeirates kann auf eigenen Wunsch jederzeit aus dem Beirat ausscheiden.

§ X Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hamburg, 06. April 2016